



# Amtsblatt für den Landkreis Havelland

Jahrgang 17

Rathenow, 2010-01-11

Nr. 01

## Inhaltsverzeichnis

### **Beschluss des Kreistages des Landkreises Havelland vom 30.11.2009**

BV-0089/09  
Über- und außerplanmäßige Mehrausgaben  
im Haushalt 2009

Seite 1

Bekanntmachung des Auslegeverfahrens für  
die Erteilung einer Leitungs- und Anlagen-  
rechtsbescheinigung als Grundlage für die  
Eintragung einer beschränkten persönlichen  
Dienstbarkeit für Grundstücke in der Gemarkung  
der Stadt Falkensee

Seite 2

**Korrektur** der Satzung über die Erhebung  
von Benutzungsgebühren für den Rettungs-  
dienst des Landkreises Havelland

Seite 3

Satzung über die Erhebung von Benutzungs-  
gebühren für den Rettungsdienst des Land-  
kreises Havelland

Seite 3

## Beschluss des Kreistages des Landkreises Havelland vom 30.11.2009

Die Mitglieder des Kreistages haben mehrheitlich die **BV-0089/09 - Über- und außerplanmäßige Mehrausgaben im Haushalt 2009** beschlossen.

Die Anlagen zum Beschluss können im Kreistagsbüro, Platz der Freiheit 1 in 14712 Rathenow, und im Internet unter [www.havelland.de](http://www.havelland.de) / Politik & Verwaltung / Kreistag / **Ratsinformationssystem** / **Sitzungskalender** eingesehen werden.

### Bekanntmachung

**Auslegeverfahren für die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung als Grundlage für die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für Grundstücke in der Gemarkung der Stadt Falkensee**

Die untere Wasserbehörde (UWB) des Landkreises Havelland gibt bekannt, dass

**die Osthavelländische Trinkwasserversorgung und Abwasserbehandlung GmbH** gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S.2182, 2192), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 1 des Eigentumsfristengesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2028) sowie der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung - SachR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900 bis 3903) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenbescheinigung für folgende Anlagen und Leitungen zur Abwasserentsorgung gestellt hat:

### Trinkwasserhauptleitung DN 500 vom WW Staaken

Betroffen von diesem Antrag sind Grundstücke der **Flur 32** in der **Gemarkung Falkensee**.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer können vier Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes während der öffentlichen Sprechzeiten im Landkreis Havelland den eingereichten Antrag sowie die beigelegten Unterlagen in der Dienststelle Nauen, Brandenburger Straße 25, 14641 Nauen bei der unteren Wasserbehörde einsehen.

Sprechzeiten: Dienstag, Donnerstag und Freitag 9.00 bis 12.00 Uhr  
Dienstag 15.00 bis 18.00 Uhr

Die untere Wasserbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigung nach Ablauf der gesetzlichen Frist (§ 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV).

Entsprechend § 9 Abs. 3 GBBerG ist der Antragsteller verpflichtet, dem betroffenen Grundstückseigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen.

Ansprüche sind daher unmittelbar an den Antragsteller zu richten.

### Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 03.10.1990 bestehenden Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung sowie Beseitigung von Abwasser entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 03.10.1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit bereits durch Gesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht mit fehlendem Einverständnis zur Belastung des Grundbuches begründet werden.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von den antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung und Anlagendarstellung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist, oder in einer anderen Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist.

Im Auftrag  
gez. Dr. Kellner  
Zweiter Beigeordneter

## **Korrektur der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Rettungsdienst des Landkreises Havelland**

Im *Amtsblatt für den Landkreis Havelland* vom 30. Dezember 2009 sind die falschen Gebührensätze für den Rettungsdienst veröffentlicht worden. In der beiliegenden Version der Satzung stehen die korrekten Sätze, die vom Kreistag am 30. November 2009 beschlossen wurden und am 1. Januar 2010 in Kraft getreten sind.

### **S a t z u n g**

#### **über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Rettungsdienst des Landkreises Havelland**

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Ziff. 9 und § 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S.286), des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg vom 14. Juli 2008 (GVBl. I S. 186) i. V. m. §§ 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 S.174) zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Oktober 2008 (GVBl. I S. 218) hat der Kreistag des Landkreises Havelland in seiner Sitzung vom 30. November 2009 mit Beschluss Nr. BV-0084 /09 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Gebührenerhebung**

(1) Der Landkreis Havelland erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Wesentliche Bestandteile des Rettungsdienstes sind der Notarztendienst, die Regionalleitstelle Nordwest und die Rettungswachen in Rathenow, Nauen, Falkensee, Etzin, Brieselang, Friesack, Stechow, Rhinow und Premnitz samt der personellen und sächlichen Ausstattung und einschließlich der vorgehaltenen Rettungsdienstfahrzeuge und Ausrüstungen sowie die allgemeine Verwaltung des Landkreises Havelland, soweit sie für den Rettungsdienst tätig ist.

(3) Die Gebühren entstehen

1. bei dem Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW) oder eines Rettungswagens (RTW) oder eines Notarztwagens (NAW) mit dem Transport.
2. bei dem Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) und eines Notarztes mit der Behandlung des Notfallpatienten im Sinne des § 3 Abs. 1 BbgRettG.
3. im Falle des Missbrauchs (§ 3 Nr. 3 der Satzung) mit dem durch die Leitstelle angeordneten Ausrücken der Einsatzfahrzeuge.

#### **§ 2**

##### **Gebührenmaßstab, Gebührensätze**

(1) Die Gebühr wird für die

- Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges nach Art des Einsatzes
- Inanspruchnahme eines Notarztes

pauschal erhoben. Hierneben wird eine Gebühr für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke je angefangenem Kilometer erhoben. Erfolgt der Einsatz für mehrere Gebührenschuldner, wird die Gebühr anteilig erhoben.

(2) Es bestehen die folgenden Gebührensätze:

**1. Für die Inanspruchnahme**

- eines Rettungswagens für die Notfallrettung	405,10 €
- eines Krankentransportwagens für die Notfallrettung	405,10 €
- eines Notarzt-Einsatzfahrzeuges	176,60 €
- eines Notarztes	176,00 €
- eines Notarztwagens	581,10 €
- eines Krankentransportwagens für den Krankentransport	128,70 €
- eines Rettungswagens für den Krankentransport	128,70 €

**2. Für die von dem Rettungsdienstfahrzeug  
einsatzbedingt zurückgelegte Wegstrecke**

- je angefangenem Kilometer	0,43 €
-----------------------------	--------

**§ 3  
Gebührenschildner**

Gebührenschildner ist

1. die mit Mitteln des Rettungsdienstes transportierte Person für die Inanspruchnahme des Krankentransportwagens (KTP) oder des Rettungswagens (RTW).
2. der von einem Notarzt behandelte Notfallpatient für den Einsatz des Notarztes und des Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF), auch im Falle einer erfolglosen Reanimation.
3. die Person, die den Rettungsdienst für sich oder einen Dritten anfordert, obwohl sie weiß oder wissen muss, dass ein rechtfertigender Notfall nicht vorliegt (Missbrauch).

**§ 4  
Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren, Abrechnung mit Krankenkassen**

(1) Die Gebühren werden dem Gebührenschildner gegenüber durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(2) Einer Krankenkasse kann die Möglichkeit der Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten eingeräumt werden, sofern sie sich gegenüber dem Landkreis Havelland vorab generell zur vollständigen Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten bereit erklärt.

(3) Lehnt eine Krankenkasse die Zahlung der Gebühren ihrer Versicherten ganz oder teilweise prinzipiell ab, unterbleibt die Abrechnung nach Absatz 2 mit ihr insoweit, und die Gebührenbescheide ergehen gemäß Absatz 1 an die Gebührenschildner.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2010 für den Landkreis Havelland in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Rettungsdienst des Landkreises Havelland vom 17. Dezember 2008 außer Kraft.

Rathenow, 2009 -12-14

gez.  
Dr. B. Schröder  
Landrat

---

Herausgeber: Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow

Redaktion: Pressestelle, Stephanie Reisinger

Erscheinungsweise: unregelmäßig

Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und liegt in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow und Goethestr. 59/60, 14641 Nauen zur kostenlosen Abholung bereit.

Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse [www.havelland.de](http://www.havelland.de) abgerufen werden und es kann für 1 € + Porto schriftlich bestellt werden über: Landkreis Havelland, Der Landrat, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow.

Der kostenlose Nachdruck ist mit Quellenangabe gestattet.

Alle im Amtsblatt des Landkreises Havelland veröffentlichten Beschlussvorlagen für die in öffentlichen Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse des Landkreises zu behandelnden Tagesordnungspunkte liegen vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Sitzungen bis zum Tag der betreffenden Sitzung während der Stunden, in denen die Kreisverwaltung für den Besucherverkehr geöffnet ist, zur Einsichtnahme für jedermann in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60 in 14641 Nauen und Dallgower Str. 9 in 14612 Falkensee aus.

---